



nun keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, als solle dieses Edictum an gewöhnlichen Orten affigirt, und denen Eingefessenen in Städten und Doerschaften kund geihan werden. Urkundlich hierunter gesetzten Namens und Secretis. Signatum Neuhaus den 12 Octobris 1691.

Herman Berner.

(L.S.)

IV.

IV.

### Hochfürstlicher Befehl

Daß die Advocaten und Procuratoren der Partheyen Bedienung unweigerlich übernehmen sollen.

VON 1693.

Demnach Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Paderborn zc. Unseren gnädigsten Fürsten und Herrn mißfällig vorkommen, wasmaßen verschiedene Advocaten, und beeidigte Procuratoren in ein und anderen Sachen auf der Partheyen Ersuchen, zu dienen, unter allerhand Vorwand sich weigerlich bezeigen, und dadurch Anlaß geben, Dero Canzler und Rätthe um Anordnung der Advocaten, und Procuratoren vielfältig zu behelligen, und dann hierdurch die Partheyen nur mit vergeblichen Kosten aufgehalten, und umgetrieben werden; So wird allen und jeden in hiesigem Dero Hochstift wohnenden Advocaten, und beeidigten Procuratoren hiemit ernstlich eingebunden, ohne einige Anfrage, und erwartens der Special-Anordnung, auch ohne Absehen der Persohnen, worgegen die Bedienung gesucht wird, die Advocatur und Procuratur unweigerlich bey Vermeydung empfindlicher willkührlicher Straf zu übernehmen, und dabey ihr Amt dergestalt zu verrichten, wie

B 2

se